

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Satzungen für die Universität zu Rostock : Geordnet nach dem Stande vom 1. März 1927 und mit Erläuterungen versehen : Die Bestimmungen der Ordnung vom 6. Februar 1920 sind an passender Stelle eingefügt

Rostock: Winterbergs Buchdruckerei, 1927

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1736486012>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext



Satzungen

für die

Universität zu Rostock.

Geordnet nach dem Stande vom 1. März 1927 und mit Erläuterungen versehen. Die Bestimmungen der Ordnung vom 6. Februar 1920 sind an der passenden Stelle eingefügt.



Seestadt Rostock
Winterbergs Buchdruckerei
1927.

Wp - 2925 - 394

Satzungen

für die

Universität zu Rostock.

Geordnet nach dem Stande vom 1. März 1927 und mit Erläuterungen versehen. Die Bestimmungen der Ordnung vom 6. Februar 1920 sind an der passenden Stelle eingefügt.



Eestadt Rostock
Winterbergs Buchdruckerei
1927.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Die Universität.

Bestimmung § 1. Stellung der Universität im Staate § 2. Fakultäten § 3.
Vertretung § 4.

Zweiter Abschnitt. Das Konzil.

Bildung des Konzils § 5. Pflichten der Konzilsmitglieder § 6. Einführung und Beeidigung § 7. Reihenfolge im Konzil § 8. Geschäftskreis des Konzils § 9. Geschäftsbetrieb §§ 10—27. Vollversammlung 27a.

Dritter Abschnitt. Der Rektor.

Wahlrecht des Konzils § 28. Wählbarkeit § 29. Ablehnungsgründe § 30. Wahl §§ 31—41. Eintritt in das engere Konzil § 42. Antritt des Rektorats § 43. Erledigung des Rektorates § 44. Verhinderung des Rektors. Prorektor § 45. Stellung des Rektors § 46. Obliegenheiten des Rektors § 47. Einkünfte des Rektors § 48.

Vierter Abschnitt. Das engere Konzil.

Bildung des engeren Konzils § 49. Der juristische Beisitzer § 50. Geschäftskreis des engeren Konzils § 51. Geschäftsbetrieb §§ 52—55. Besondere Pflichten der Mitglieder § 56. Ausübung der Disziplin §§ 57—62.

Fünfter Abschnitt. Die Fakultäten, ihre Dekane und Senioren.

Fakultät im eigentlichen und im weiteren Sinne § 63. Eintritt in die Fakultät §§ 64—65. Außerordentliche Fakultätsbeisitzer § 66. Ausscheiden aus der Fakultät § 67. Sitzungen und Beschlüsse der Fakultäten § 68. Rechte und Pflichten der Fakultäten § 69—72. Pflichten der Fakultätsmitglieder § 73. Lehrgebiete der Fakultäten § 74. Dekan §§ 75—79. Geschäftsbetrieb der Fakultäten §§ 80—83. Senior § 84. Beaufsichtigung der Fakultäten § 85.

Sechster Abschnitt. Die Vorlesungen.

Begriff der Vorlesungen § 86. Lehrbefugnis der Lektoren usw. § 87. Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen § 88. Benutzung der Hörsäle § 89. Feststellung der Vorlesungen § 90. Gesetzliche Dauer der Vorlesungen § 91. Vorlesungshonorar § 92.

Siebenter Abschnitt. Der Lehrkörper.

Amtstracht § 93. Berufung der planmäßigen Professoren § 94. Ordentliche Honorarprofessoren und außerordentliche Professoren § 95. Privatdozenten

§ 96. Dozenten und Institute § 96a. Pflichten der Professoren §§ 97—103. Urlaub § 104. Verfahren bei Dienstvernachlässigungen der Professoren 105. Aufsicht über die Lektoren usw. § 106. Schlußerinnerung 107.

Achter Abschnitt. Die Universitätsbeamten.

Verzeichnis der Universitätsbeamten § 108. Wahl und Anstellung § 109. Amtsbefähigung § 110. Beeidigung und Einweisung § 111. Amtsvorschriften, Beaufsichtigung und Entlastung § 112.

Neunter Abschnitt.

Die Studierenden § 113.

Zehnter Abschnitt. Die Institute und Sammlungen.

Leitung und Beaufsichtigung § 114. Bibliothek § 115. Mängel und Bedürfnisse der Institute § 116. Assistenten, Gehülfen und Diener § 117.

Elster Abschnitt.

Die Stiftungen für Studierende und die allgemeine studentische Krankenkasse § 118.

Zwölfter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung § 119. Schlußbestimmung § 120.

Anlagen.

Erster Abschnitt. Die Universität.

§ 1. Bestimmung der Universität.

Die am 13. Februar 1419 errichtete, nach der Kirchenreformation am 18. August 1560 Kaiserlich bestätigte Universität zu Rostock hat die überlieferte Bestimmung, die reine Lehre der Heiligen Schrift auf der Grundlage der Augsburgischen Konfession zu pflegen und zu verbreiten, in der Liebe zu allem Wahren, Guten und Schönen eine Stätte der freien wissenschaftlichen Forschung zu sein, und als höchste Bildungs- und Unterrichtsanstalt des Landes die Studierenden für das bürgerliche Leben und ihren besonderen Beruf auszubilden und zu lehren.

§ 2. Stellung der Universität im Staate.

Die Universität ist eine staatlich anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der Oberaufsicht des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Sämtliche ordentliche Professoren bilde nein dem Ministerium unmittelbar untergeordnetes Kollegium, an dessen Spitze der Rektor steht. Das Kollegium führt die Amtsbezeichnung „Rektor und Konzil“.

§ 3. Fakultäten.

Die Universität besteht aus vier Fakultäten, der theologischen, der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät, unter welche die Lehrfächer unbeschadet der Einheit aller Wissenschaften verteilt sind.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan.

Das Rangverhältnis der Fakultäten bestimmt sich nach vorstehender Reihenfolge.

§ 4. Vertretung.

Die Universität wird unbeschadet der Vorschriften des § 119 vertreten in der Regel durch Rektor und Konzil,
in den besonders bestimmten Fällen durch den Rektor und einen Ausschuß des Konzils (das engere Konzil) unter der gleichen amtlichen Bezeichnung „Rektor und Konzil“,
in allen rein wissenschaftlichen Beziehungen durch den Rektor und die vier Dekane,
in gewissen Fällen durch den Rektor allein.

Die Universität kann Klagen nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, erheben. Von einer gegen sie erhobenen Klage ist sogleich nach der Zustellung dem Vizekanzler Anzeige zu weiterer Bestimmung zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Das Konzil.

§ 5. Bildung des Konzils

(in der Fassung der Ordnung vom 6. 2. 20).

Das Konzil besteht aus allen ordentlichen und planmäßigen außerordentlichen Professoren und den in die engere Fakultät (vergl. § 63 Zusatz) entsandten Vertretern der übrigen Dozenten.

§ 6. Pflichten der Konzilsmitglieder.

Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, Mitglied des Konzils zu werden.

Die Mitglieder des Konzils haben alle Pflichten getreulich zu erfüllen, welche ihnen nach dem Diensteide der ordentlichen Professoren obliegen. Insbesondere haben sie an den Beratungen und Wahlen des Konzils gewissenhaft teilzunehmen sowie akademische Ämter und Aufträge, soweit sie nicht durch andere Amtsgeschäfte verhindert sind, willig zu übernehmen. Die Konzilsitzungen dürfen sie nicht ohne dringende Ursache, welche dem Rektor anzuzeigen ist, versäumen.

Dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, einen ordentlichen Professor aus besonderen Gründen von der Teilnahme an den Konzilsgeschäften dauernd oder zeitweilig zu entbinden.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20, Ziff. 9 a:

Außerordentliche Professoren und Privatdozenten haben, abgesehen von Berufungsfragen, im Konzil dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Professoren (s. auch § 22 der Universitätssätze).

Der Absatz 3 gilt entsprechend für die planmäßigen außerordentlichen Professoren.

§ 7. Einführung und Beeidigung.

Ist die Verordnung zur Einführung eines neu angestellten ordentlichen Professors eingegangen und dessen Meldung bei dem Rektor erfolgt, so ist, abgesehen von den Ferien, binnen zwei Wochen eine Konzilsitzung zu seiner Aufnahme in das Konzil abzuhalten.

In dieser Sitzung verpflichtet der Rektor ihn durch Handschlag darauf, die Universitätssätze und die übrigen für die Konzilsmitglieder geltenden Vorschriften gewissenhaft zu beobachten und das Beste der Universität und ihrer Institute nach Kräften zu fördern, lässt ihn den in Anlage A enthaltenen Eid schriftlich vollziehen und körperlich ableisten, überreicht ihm die Landesherrliche Bestallung sowie eine förmlich ausgefertigte Aufnahmefurkunde, fordert den Sekretär und die Pedelle auf, dem neuen Konzilsmitglied zum Zeichen des Amtsgehörsams den Handschlag zu erteilen, und weist ihm seinen Platz im Konzil an.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20: Abs. 1 gilt entsprechend für die planmäßigen außerordentlichen Professoren.

§ 8. Reihenfolge im Konzil.

Die Reihenfolge der Konzilsmitglieder bestimmt sich nach der Zeit ihrer Aufnahme in das Konzil oder ihrer Ernennung zum ordentlichen Professor einer anderen Universität.

War jemand nach seiner Anstellung als ordentlicher Professor ohne akademische Stellung, so ist diese Zwischenzeit abzurechnen.

Bei gleichem Konzilsalter entscheidet das Datum der Anstellungsurkunde. Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20: § 8 gilt entsprechend für die planmäßigen außerordentlichen Professoren.

§ 9. Geschäftskreis des Konzils.

Zum Geschäftskreis des Konzils gehören alle akademischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem engeren Konzil, den Fakultäten, besonderen Ausschüssen oder dem Rektor allein zustehen, insbesondere:

1. die Ausübung des Sitzungsrechtes, soweit es der Universität zusteht, sowie die Begutachtung und die Vorlage solcher Sitzungen, welche der Landesherrlichen Bestätigung bedürfen (vergl. § 51 Ziffer 3 e);
2. die Beratung über die Privilegien und Rechte der Universität und über alle die Entwicklung der Universität bezweckenden Vorschläge;
3. die Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten ordentlichen Lehrstühle;
4. die Wahlen zu den akademischen Ämtern;
5. die Anordnung von außerordentlichen Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen seitens der gesamten Universität;
6. die Beschlussfassung über die Verhängung der von dem engeren Konzil vorgeschlagenen Strafe der Ausstossung (Relegation);
7. alle Angelegenheiten, welche der Rektor, das engere Konzil oder die besonderen Ausschüsse aus ihrem Geschäftskreis an das Konzil zu bringen Veranlassung haben.

Über die Wahl des Rektors trifft § 28 Bestimmung.

§§ 10—27. Geschäftsbetrieb.

§ 10. Die Verhandlungen des Konzils sowie die Mitteilungen an das Konzil erfolgen durch Rundschreiben oder in Konzilsitzungen.

Der Rektor bestimmt im einzelnen Falle die Art des Verfahrens.

Sind Gründe und Gegengründe zu erwägen oder Schriftstücke zu prüfen, so soll die Verhandlung in der Regel schriftlich geschehen.

Jedes Konzilsmitglied kann unter Rückgabe des Rundschreibens an den Rektor auf Verhandlung in einer Konzilsitzung antragen; diesen Antrag hat der Rektor entweder auszuführen oder durch Rundschreiben zur Entscheidung des Konzils zu bringen.

§ 11. Jedes Rundschreiben darf nur einen einzigen Gegenstand behandeln.

Der Rektor hat mit seiner Stimme unter Angabe von Gründen voranzugehen.

§ 12. Der Umlauf der Rundschreiben geschieht in der Reihenfolge der Konzilsmitglieder.

Eilige oder weniger wichtige Sachen kann der Rektor außer der Ordnung gehen lassen.

Sachen, welche besondere Kenntnisse erfordern, müssen zuerst an die sachverständigen Konzilsmitglieder gehen.

Niemand darf ein Rundschreiben unnötig aufhalten. Jedes Konzilsmitglied hat seiner Unterschrift den Tag der Weiterbeförderung beizufügen.

§ 13. Jedes Konzilsmitglied kann einen zweiten Umlauf des Rundschreibens verlangen:

Auch ohne Antrag muß ein Umlauf wiederholt werden, wenn die späteren Abstimmungen erhebliche Tatumsände oder neue Gründe enthalten.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Rektor unverzüglich das Ergebnis nach den Mehrheitsbeschlüssen als Beschuß des Konzils festzustellen, unter dem Rundschreiben zu vermerken und durch erneuten Umlauf dem ganzen Konzil bekannt zu machen.

§ 14. Zu den Konzilssitzungen werden sämtliche Konzilsmitglieder durch Rundschreiben des Rektors geladen, unter Mitteilung der zur Beratung gestellten Angelegenheiten sowie unter Anschluß der zur Erläuterung dienenden Schriftstücke.

Über Angelegenheiten, welche vorher nicht durch Rundschreiben mitgeteilt sind, kann in der Sitzung kein gültiger Beschuß gefaßt werden.

§ 15. Der Rektor hat in den Konzilssitzungen den Vorsitz, die Leitung der Verhandlungen, den Vortrag der Beratungsgegenstände und die erste Stimme.

Er hat jedesmal den Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen und seine Ansicht zu erklären, sodann je nach den Umständen und der Wichtigkeit der Sache eine Besprechung zu veranlassen, nach deren Schluß die aus der Verhandlung sich ergebenden Fragen zu stellen und darüber nach der Reihenfolge der Konzilsmitglieder abstimmen zu lassen.

§ 16. In allen Fällen entscheidet in der Sitzung wie bei schriftlichen Verhandlungen die absolute Mehrheit der abstimgenden Konzilsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden, sofern allen nicht durch Abwesenheit oder schwere Krankheit Verhinderten die Ladung oder Mitteilung ordnungsmäßig zugegangen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

§ 17. Soweit für besondere Fälle nichts anderes vorgeschrieben ist, geschieht bei Wahlen die Abstimmung stets durch Wahlzettel.

§ 18. Ein Konzilsmitglied ist von der Verhandlung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn es in der Sache selbst Partei, oder wenn es mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 19. Ist eine sehr wichtige Angelegenheit zu entscheiden und eine bedeutende Zahl von Konzilsmitgliedern abwesend oder sonst verhindert, so hat der Rektor, falls die Beschußfassung aufgeschoben werden kann, nach pflichtmäßigen Ermessen die Sache auszusezen und die etwa nötigen vorläufigen Maßregeln zu treffen.

In den Ferien dürfen wichtige und nicht eilige Sachen nicht zur Beschlusssfassung gelangen.

§ 20. Jedes Konzilsmitglied hat bei mündlichen und schriftlichen Abstimmungen seine Ansicht bestimmt zu erklären und bei abweichender Meinung zu begründen, dabei alle nicht zur Sache gehörenden Anführungen und unziemliche, die Achtung vor dem Rektor und den Amtsgenossen verleTZende oder das kollegiale Verhältnis gefährdende Äußerungen zu vermeiden. Wer hiergegen verstößt, wird nach Besinden von dem Rektor an die Ordnung erinnert oder auf Antrag des Beteiligten von Rektor und Konzil bei dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zur Anzeige gebracht.

Ohne Erlaubnis des Rektors darf niemand eine Konzilsitzung verlassen.

Sollte der Rektor sich in einer Konzilsitzung ungeziemend gegen einen Amtsgenossen benehmen, so hat der Senior oder bei dessen Abwesenheit das älteste anwesende Konzilsmitglied ihn darauf aufmerksam zu machen, und wenn dies vergeblich sein sollte, das Konzil zur Aufhebung der Sitzung aufzufordern.

§ 21. In jeder Konzilsitzung wird ein Protokoll geführt, das die Anwesenden, die Vorträge und Beschlüsse verzeichnet, auch bei jedem Besluß bemerkt, ob er einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefasst ist.

Das Protokoll führt der Sekretär, nötigenfalls unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes der Juristenfakultät.

Will das Konzil ohne Sekretär verhandeln, so führt ein Konzilsmitglied das Protokoll.

§ 22. Jedes Konzilsmitglied hat das Recht, seine Erklärung, daß es sich in der Minderheit befindet, zu Protokoll zu geben, auch schriftlich seine Sonderansicht zu den Akten zu bringen und, wenn die Sache an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, geht, dem Berichte beizulegen.

Niemand darf einen Sonderbericht ohne dessen vorherige Mitteilung an das Konzil dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übermitteln. Der Rektor ist hiervon nicht ausgenommen.

Niemand darf bei einem Bericht an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die Unterschrift deshalb verweigern, weil er dem Inhalte des Berichts nicht beistimme.

Dagegen muß auf Verlangen die Ansicht der Minderheit neben der Meinung der Mehrheit in den Bericht aufgenommen werden.

§ 23. Alle Konzilsmitglieder wie auch der Sekretär sind verpflichtet, die Verhandlungen und Beschlüsse des Konzils bis zur ordnungsmäßigen Bekanntmachung geheim zu halten.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20, Ziff. 9 a:

Die in das Konzil entsandten Dozenten*) sind berechtigt, die nicht am Konzil beteiligten Dozenten über alle im Konzil zur Sprache kommenden Angelegenheiten zu unterrichten mit der Maßgabe, daß sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers nach außen zum Schweigen verpflichtet sind.

*) Gemeint sind die entsandten „Vertreter der übrigen Dozenten“ (vgl. § 5).

§ 24. Wer dem Konzil etwas vorzutragen wünscht, muß dies zunächst dem Rektor anzeigen.

Der Rektor hat auf Verlangen den Gegenstand sofort den Konzilsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 25. Sollte der Rektor die Anregung einer notwendigen Verhandlung unterlassen oder eine Sache ohne Not verzögern, so sind die Mitglieder des engeren Konzils verpflichtet, ihn durch gemeinsames Schreiben daran zu erinnern. Dieser Erinnerung muß er ohne Verzug genügen.

§ 26. Hat ein Konzilsmitglied etwas über die Person oder die Amtsführung des Rektors vor das Konzil zu bringen, so ersucht es den Rektor, sich in dieser Sache von dem Prorektor vertreten zu lassen, und teilt diesem zugleich sein Gesuch mit.

Wird hierauf der Prorektor nicht binnen zwei Tagen von dem Rektor um die Vertretung ersucht, so ist er befugt, zur Verhandlung über die betreffende Sache eine außerordentliche Sitzung auszuschreiben, an welcher der Rektor nicht teilnimmt.

§ 27. Für die pünktliche Ausführung aller Beschlüsse des Konzils ist der Rektor verantwortlich.

Die Mitglieder des engeren Konzils haben darüber zu wachen und ihn nötigenfalls nach § 25 zu erinnern.

Sie sind berechtigt, gemeinsam die ihnen erforderlich scheinende Auskunft zu begehren. Dieselbe darf ihnen nicht verweigert werden.

[§ 27 a. Vollversammlung.]

(Ordnung vom 6. 2. 20, Ziff. 10.) Eine Vollversammlung des gesamten Lehrkörpers für Fragen, die alle Dozenten betreffen, muß auf Antrag des Rektors, des Konzils oder von mindestens einem Drittel aller Dozenten einberufen werden. Der Rektor beruft sie und führt in ihr den Vorsitz. In ihr haben alle Dozenten gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse der Vollversammlung haben nur die Bedeutung gutachtlicher Äußerungen; sie werden aus geführt, wenn das Konzil sich nicht dagegen erklärt.

Dritter Abschnitt.

Der Rektor.

§ 28. Wahlrecht des Konzils.

Den Professoren (§§ 94 u. 95) steht das Recht zu, den Rektor aus der Mitte des Konzils zu wählen.

Nicht wählen dürfen außerordentliche Professoren, die von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, dauernd entbunden sind.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20, Ziffer 11a: Als Rektor wählbar ist jeder ordentliche Professor, der die Vorbedingungen des § 29 der Universitätsfazitungen erfüllt. Die Wahl erfolgt unbeschadet der Vorschrift des § 28 Abs. 2 der Universitätsfazitungen durch

die Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren*), sowie der Privatdozenten, die eine Lehrtätigkeit von 6 Semestern**) hinter sich haben. Die Zahl der Nichtordinarien darf dabei die Zahl der ordentlichen Professoren nicht übersteigen; das aktive Wahlrecht der außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten regelt sich in diesem Falle nach dem Dienstalter, jedoch geht das Wahlrecht der außerordentlichen Professoren dem der Privatdozenten vor.

§ 29. Wählbarkeit.

Jeder ordentliche Professor, der im Konzil Sitz und Stimme hat, kann das Amt eines Rektors der Universität bekleiden.

Ausgenommen ist:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht volle drei Jahre Konzilsmitglied oder an einer anderen Universität ordentlicher Professor gewesen ist.
3. wer von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, dauernd entbunden ist;
4. wessen Abgang von der Universität in der ersten Hälfte des betreffenden Amtsjahres mit Sicherheit zu erwarten ist.

§ 30. Ablehnungsgründe.

Ohne besondere Begründung können das Rektorat nur ablehnen der zeitige Rektor, seine beiden unmittelbaren Vorgänger, der juristische Beisitzer des engeren Konzils und wer das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

Niemand darf seine Ablehnung mit dem Mangel der zu dem Amte erforderlichen Kenntnisse begründen, da jedes Konzilsmitglied verpflichtet ist, durch sorgfältige Beachtung der Geschäfte diese Kenntnisse und die Fähigkeit zu einem richtigen Urteil über die akademischen Angelegenheiten zu erwerben.

§§ 31—41. Wahl.

§ 31. Der Rektor wird auf ein Jahr gewählt.

Die Wahl geschieht am 1. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag in einer besonders dazu auszuschreibenden Konzilsitzung.

Jeder Wahlberechtigte hat in dieser Sitzung zu erscheinen oder sich vor der Sitzung schriftlich durch genügende Gründe bei dem Rektor zu entschuldigen.

*) Nach der Erläuterung vom 29. November 1926 sind hierunter nur die plannäßigen außerordentlichen Professoren zu verstehen.

**) Nach der Erläuterung vom 29. November 1926 gilt ein Semester, während dessen ein Privatdozent beurlaubt ist, nicht als ein Semester mit Lehrtätigkeit.

Ob die angekündigten Vorlesungen zustande gekommen sind oder nicht, ist für die Gültigkeit des Semesters ohne Bedeutung.

Erhält ein Privatdozent im Laufe des Semesters die *venia legendi*, so wird dieses Semester gerechnet, wenn die Vorlesungen spätestens bis zum 15. Januar bzw. 15. Juni aufgenommen sind.

§ 32. Jeder Wähler darf nur demjenigen seine Stimme geben, von dessen Fähigkeit zur zweckmäßigen Führung des Rektorates er in seinem Gewissen überzeugt ist.

Das höhere Alter im Konzil gibt kein Vorrecht auf die Wahl zum Rektor.

§ 33. Jeder Wähler beschreibt einen Zettel mit dem Namen desjenigen, welchen er zum Rektor wünscht, und legt ihn in die Wahlurne.

Der Rektor zählt die Zettel mit gleichem Namen mit Hülfe des Seniors oder bei dessen Abwesenheit des ältesten anwesenden Konzilsmitgliedes und gibt den Stimmbeifund zu Protokoll.

Erhält ein Konzilsmitglied mindestens zwei Drittel der Stimmen, so ist die Wahl beendet. In allen anderen Fällen findet engere Wahl statt.

§ 34. Zur engeren Wahl werden die beiden Mitglieder gestellt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Kommen für die Stellung zur engeren Wahl durch Stimmengleichheit mehr als zwei Beteiligte in Betracht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Mitgliedern, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, zur engeren Wahl gelangt.

Die engere Wahl selbst erfolgt nach § 33. In ihr entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die frühere Aufnahme in das hiesige Konzil, bei gleichzeitiger Aufnahme das Los.

§ 35. Alle Stimmzettel werden sogleich nach der Wahl vernichtet.

Der Rektor und der Senior oder das ihn vertretende Konzilsmitglied sind zur strengsten Verschwiegenheit über die Wahlstimmen der einzelnen verpflichtet.

§ 36. Wer das Rektorat nicht annehmen will, hat dies bei seiner Aufstellung zur engeren Wahl oder nach endgültiger Wahl unter Darlegung seiner Ablehnungsgründe zu erklären und einstweilen abzutreten.

Der Wahlkörper stimmt ohne weiteres sofort über die Zulässigkeit der Ablehnung ab, bei Stimmengleichheit gilt die Ablehnung als zugelassen.

Will er sich der abweisenden Entscheidung nicht fügen, so hat er dies sogleich nach seinem Wiedereintritt zu erklären und binnen einer Woche Beschwerde bei dem Wahlkörper zu erheben. Der Wahlkörper legt die Beschwerdeschrift mit einem gutachtlichen Bericht unter Anschluß des Wahlprotokolls dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zur Entscheidung vor.

Entscheidet das Ministerium zugunsten des Beschwerdeführers, so hat alsbald eine ganz neue Wahl zu erfolgen.

§ 37. Wer ohne besondere Begründung die Wahl ablehnen kann (§ 30), hat seine Ablehnung vor Beginn der Wahl zu erklären.

§ 38. Abwesende Konzilsmitglieder haben ihrem Entschuldigungsschreiben in einer besonders versiegelten Anlage eine Erklärung über ihre Bereitschaft zur Annahme des Rektorates oder über die Gründe ihrer Ablehnung anzuschließen.

Trifft die endgültige Wahl einen Abwesenden, so wird seine Erklärung entseigt und über die von ihm vorgebrachten besonderen Ablehnungsgründe nach § 36 Absatz 2 entschieden. Die abweisende Entscheidung ist ihm sofort vom Rektor zuzustellen. Gegen die Abweisung steht ihm die Beschwerde nach § 36 zu.

Wer keine Erklärung eingereicht hat, gilt als bereit zur Annahme.

Die Erklärungen der nicht endgültig Gewählten werden uneröffnet in der Sitzung vernichtet.

§ 39. Lehnt jemand das Rektorat bei seiner Aufstellung zur engeren Wahl ab, so ist, falls der Wahlkörper die Ablehnung zuläßt, mit absoluter Stimmenmehrheit ein anderer zu wählen, der anstatt des Ablehnenden zur engeren Wahl gestellt wird.

§ 40. Vor Beginn der Wahl sind die §§ 29—39 von dem Sekretär zu verlesen.

§ 41. Das Ergebnis der Rektorenwahl wird sofort dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, angezeigt, welchem das Ablehnungsrecht zusteht.

§ 42. Eintritt in das engere Konzil.

Der neu gewählte Rektor tritt sofort mit vollem Stimmrecht dem engeren Konzil bei.

Er hat dessen Sitzungen regelmäßig zu besuchen und sich vor dem Antritt des Rektorates mit den laufenden Geschäften genau bekannt zu machen.

§ 43. Antritt des Rektorates.

Auf den 28. Februar oder, wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, auf den nächstfolgenden Werktag beruft der abgehende Rektor eine Versammlung des gesamten Lehrkörpers. In ihr erstattet er über die Vorkommnisse seines Amtsjahres kurzen Bericht und verpflichtet den neuen Rektor durch folgenden schriftlich zu vollziehenden und körperlich abzuleistenden Eid:

Ich gelobe und schwöre, daß ich dem mir übertragenen Amte des Rektors der Universität mit Sorgfalt und Treue vorstehen, das Ansehen, die Rechte und die Freiheiten der Universität nach äußerstem Vermögen verteidigen und erhalten, die Beratungen des Konzils ordnungsmäßig leiten, seine Beschlüsse ungesäumt zur Ausführung bringen, überhaupt keine Sache ohne Not verzögern, die akademischen Sitzungen nicht allein selbst beobachten, sondern auch darauf sehen, daß sie von den übrigen Universitätsangehörigen befolgt werden, die akademische Disziplin gewissenhaft und unparteiisch handhaben und besessen sein will, daß das Beste der Universität und des ganzen Landes durch die Universität befördert werde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!

Der neue Rektor schließt die Handlung mit einigen ihrer Bedeutung angemessenen Worten.

Der Antritt des Rektorates wird durch Anschlag feierlich verkündet.

Hat der neue Rektor schon früher das Amt bekleidet, so genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

§ 44. Erledigung des Rektorates.

Wird das Rektorat durch freiwillige Niederlegung, Abgang von der Universität oder Tod nach erfolgter Wahl des neuen Rektors erledigt, so wird dieser sofort von dem Prorektor nach § 43 einfgeführt.

Findet die Erledigung vor der Wahl des neuen Rektors statt, so entscheidet das Konzil, ob der Vorgänger bis zum nächsten 28. Februar als Rektor eintreten, oder ob sofort die Wahl des neuen Rektors geschehen soll. Dieser behält das Amt vom nächsten 28. Februar an noch ein volles Jahr, wenn nicht das Konzil aus besonderen Gründen anders beschließt.

Dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ist der Beschluss des Konzils ohne Verzug anzugeben.

Freiwillige Niederlegung des Rektorates bedarf stets der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 45. Verhinderung des Rektors. Prorektor.

Bei Verhinderung des Rektors tritt sein Vorgänger oder, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vorgänger als Prorektor in die Geschäftsführung ein.

Liegen rechtliche Verhinderungsgründe vor, über die im Zweifel die Juristenfakultät entscheidet, so tritt der Prorektor ohne weiteres ein.

Bei tatsächlicher Verhinderung hat der Rektor ungesäumt dem Prorektor Anzeige zu machen und ihm die auf die Geschäftsführung bezüglichen Schriftstücke zu übergeben. Eine schon ausgeschriebene Konzilsitzung darf wegen der Verhinderung nicht abgesagt werden, sondern ist unter dem Vorsitz des Prorektors abzuhalten.

Der Rektor darf sich keine Nacht ohne vorherige Anzeige an die übrigen Mitglieder des engeren Konzils aus der Stadt entfernen. Abwesenheit von mehr als drei Tagen setzt Anzeige an das Konzil, Abwesenheit von von mehr als zwei Wochen Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, voraus.

§ 46. Stellung des Rektors.

Der Rektor ist das Haupt der Universität und deshalb die erste akademische obrigkeitliche Person.

Ihm gebühren die hergebrachten Ehrenrechte, insbesondere das Prädikat Magnificenz, die nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde anzulegende Ehrenkette, die bei akademischen Feierlichkeiten vor ihm her zu tragenden akademischen Zepter.

§ 47. Obliegenheiten des Rektors.

Außer den besonders bestimmten Rechten und Pflichten des Rektors steht ihm zu:

1. die Disziplinargewalt über die Studierenden nach Vorschrift der Disziplinarsatzungen;
2. die Oberaufsicht über das akademische Archiv in Gemeinschaft mit dem juristischen Beisitzer des engeren Konzils.
3. die Immatrikulation nach Vorschrift der Disziplinarsatzungen;
4. der Vorsitz im Honorarienausschuß;
5. das Eröffnen aller an das Konzil oder an die Universität gerichteten Verfügungen, Eingaben und Anträge;
6. die Vollziehung aller in dem Konzil und in dem engeren Konzil beschlossenen Bekanntmachungen, Anschläge, Schreiben und Erlasse.

Nachdem alle Mitglieder des Konzils oder des engeren Konzils den Entwurf unterzeichnet haben, wird die Ausfertigung im Namen von Rektor und Konzil von dem Rektor allein unterschrieben und von dem Sekretär gegengezeichnet. Berichte und Vorträge an den Landesherrn oder das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-An-gelegenheiten, sind stets von allen anwesenden, nicht durch schwere Krankheit verhinderten Konzilsmitgliedern zu unterschreiben;

7. die Beerdigung und Amtseinweisung der Universitätsbeamten;
8. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Sekretärs, soweit sie nicht der juristische Besitzer des engeren Konzils ausübt, sowie des Quästors und der Pedelle, auch die Ahndung von Dienstver-nachlässigkeiten und Unbotmäßigkeiten der Beamten bis zur Er-teilung von Verweisen;
9. die Anweisung der Rektoratsausgaben nach den bestehenden Vor-schriften;
10. die Verwaltung des fiscus pauperum, der aus Anteilen der Matrikelgebühren und Strafgesällen erwächst und dessen Ver-wendung zu mildtätigen Zwecken seinem pflichtmäßigen Ermessen allein überlassen bleibt;
11. die Aufsicht über den Depositenschrank in Gemeinschaft mit dem Sekretär;
12. die Aufsicht über den ordnungsmäßigen Versand der akademischen Druckschriften, soweit er dem Sekretär obliegt;
13. das Halten einer Rede zur Feier des Geburtstages des Groß-herzogs Friedrich Franz II. am 28. Februar, wobei nötigenfalls ein anderer Professor für ihn eintreten darf. Bei der Drucklegung der Rede trägt die Universitätskasse die Kosten bis zur Höhe von 100 Mark;
14. die Aufbewahrung der Rektoratsinsignien;
15. die Vornahme der ersten Versöhnungsversuche bei Streitigkeiten zwischen Universitätsangehörigen, nach Besinden unter Beauftragung eines Konzilsmitgliedes;
16. der Erlass notwendiger Verfügungen in allen zur Zuständigkeit des Konzils oder des engeren Konzils gehörigen Sachen bei Gefahr im Verzuge. Wegen solcher Verfügungen hat er der zu-ständigen Behörde baldmöglichst Rechenschaft abzulegen;
17. das Recht zur Ankündigung des Rektoratsantrittes durch eine wissenschaftliche Abhandlung, deren Druckkosten bis zur Stärke von 9 Bogen bei 500 Abdrücken die Universitätskasse trägt;
18. ein Bericht an das Konzil am Ende jedes Semesters über die Geschäftsverwaltung des engeren Konzils in verstärkter Besetzung (§ 49 Abs. 3).

§ 48. Einkünfte des Rektors.

Der Rektor bezieht einen Jahresgehalt von 800 Mark,*^{*)} welcher aus der Universitätskasse in vierteljährlichen Hebungen im voraus zu zahlen ist, und die von den Fakultäten festgesetzten Anteile an den Promotionsgebühren.

^{)} z. B. 400.— RM; gewährleistet sind einschl. Promotionsgebühren-Anteil 800,— RM.

Bei seinem Ableben während des Rektoratsjahres gebühren diese Einkünfte seinen Erben bis zum Ende des laufenden Vierteljahrs unter Ausschluß jedes Anspruchs auf eine Gnadenzeit.

Bvierter Abschnitt.

Das engere Konzil.

§ 49. Bildung des engeren Konzils.

Mitglieder des engeren Konzils sind:

1. der Rektor,
2. sein unmittelbarer Vorgänger,
3. a) dessen Vorgänger vom 28. Februar ab bis zum Eintritt des neugewählten Rektors für das folgende Jahr,
b) der neugewählte Rektor des folgenden Jahres von seiner endgültig entscheidenden Wahl ab,
4. ein juristischer Beisitzer (§ 50).

Wenn Wiederwahl eines Rektors oder Wahl des juristischen Beisitzers zum Rektor oder sonst das Ausscheiden eines früheren Rektors die Mitgliederzahl mindert, so tritt ein von dem Konzil aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählendes Mitglied ein.

Das engerere Konzil wird um 4 weitere, nach Maßgabe des Absatzes 4 gewählte Mitglieder verstärkt, wenn es sich

- a) um die verschärfte Wegweisung (*consilium abeundi*) eines Studierenden,
- b) oder um eine der in § 51 Ziffer 3 genannten Angelegenheiten handelt.

Die weiteren Mitglieder werden vom Konzil aus dessen Mitte in demjenigen Jahr, in welchem ihre Vorgänger ausscheiden, im Anschluß an die Wahl des Rektors gewählt. Sie treten ihr Amt am 28. Februar an und ihre Amts dauer beträgt 2 Jahre. Jede der Fakultäten muß unter den gewählten Mitgliedern vertreten sein. Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf seiner Amts dauer aus, so ist rechtzeitig in gleicher Weise für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.

Das engerere Konzil kann in seiner verstärkten Besetzung Angehörige des Lehrkörpers zu seinen Beratungen zuziehen.

§ 50. Der juristische Beisitzer.

Der juristische Beisitzer wird von dem Konzil aus den Mitgliedern der Juristenfakultät mit absoluter Mehrheit auf Lebenszeit gewählt und dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zur Bestätigung und Erteilung der Bestallung vorgeschlagen. Wird diese aus besonderen Bedenken versagt, so schreitet das Konzil zu einer neuen Wahl.

Der juristische Beisitzer ist der rechtsgelehrte Beistand und Ratgeber des Rektors. Er hat unbeschadet der ihm sonst auferlegten Pflichten besonders darauf zu achten, daß die Universität in ihren Gerechtsamen nicht beeinträchtigt wird.

Er bezieht einen in vierteljährlichen Hebungen aus der Universitätskasse im voraus zahlbaren Jahresgehalt von 600 Mark.*)

Bei seiner Verhinderung übernimmt ein unter den übrigen Mitgliedern des engeren Konzils befindliches Mitglied der Juristenfakultät, sonst das älteste nicht verhinderte Mitglied dieser Fakultät seine Geschäfte.

§ 51. Geschäftskreis des engeren Konzils.

Der Geschäftskreis des engeren Konzils umfaßt:

1. alle Sachen, welche der Rektor aus seinem Geschäftskreise an das engere Konzil bringt;
2. die Ausübung der gesamten der Universität zustehenden Disziplinar- gewalt und die Handhabung der Disziplinarsatzungen für die Studierenden, soweit nicht der Rektor allein oder das Konzil zu- ständig ist;
3. folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl und Anstellung der Universitätsbeamten;
 - b) alle Mitteilungen an andere Universitäten;
 - c) die Beratung über die Berichte der akademischen Abgeordneten zur Verwaltungsbörde für die Finanzen der Universität;
 - d) die Beratung der akademischen Stipendien und des Konvikts sowie deren gänzliche Entziehung;
 - e) die Vorbereitung der in § 9 Ziffer 1 erwähnten Vorlagen;
 - f) alle Angelegenheiten, welche der Rektor oder die besonderen Ausschüsse aus ihrem Geschäftskreis an das engere Konzil in verstärkter Besetzung zu bringen Veranlassung haben;
 - g) die endgültige Prüfung der Jahresrechnungen der akademischen Stipendienkasse, der allgemeinen studentischen Krankenkasse, der Professoren-Witwenkasse, der Universitätswaisenkasse und des C. F. von Both'schen Waisen-Unterstützungsfonds nebst Erteilung der Entlastung nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen für diese Kassen.

SS 52—55. Geschäftsbetrieb.

§ 52. Der Rektor beruft das engere Konzil, so oft es die Umstände erfordern. Er hat den Vorsitz, die Leitung, auch in der Regel den Vortrag.

§ 53. Wichtige Sachen müssen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt, dürfen aber nicht allein schriftlich erledigt werden.

In der Sitzung ist in der Regel ein Protokoll zu führen.

§ 54. Zur Beschlusshandlung des engern Konzils genügt es, wenn außer dem Rektor oder dem Prorektor noch zwei Mitglieder teilnehmen und, falls es in verstärkter Besetzung beschließt, wenn noch vier Mitglieder teilnehmen.

Bei allen Sachen, deren gehörige Behandlung Rechtskenntnisse verlangt, muß sich unter den beschließenden Mitgliedern ein Mitglied der Juristenfakultät befinden.

*.) wird z. B. nicht gezahlt.

Die Gegenwart des vorigen Rektors ist insbesondere für die Beschlusßfassung über solche Sachen erforderlich, über welche das engere Konzil schon unter seinem Rektorate verhandelt hat.

§ 55. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts gelten, soweit sie hier anwendbar sind, auch für die Verhandlungen im engern Konzil.

§ 56. Besondere Pflichten der Mitglieder.

Den Mitgliedern des engern Konzils liegt es vor allem ob, mit dem Rektor über das Wohl der Universität zu wachen und alles, was in dieser Hinsicht zu ihrer Kenntnis kommt, nach gewissenhafter Erwägung dem Rektor ungesäumt und vollständig mitzuteilen, damit die nötigen Verhandlungen und Maßregeln rechtzeitig erfolgen können.

§§ 57—62. Ausübung der Disziplin.

§ 57. Für die Ausübung der Disziplinargewalt über die Studierenden und Beamten der Universität gelten die besonderen Disziplinarvorschriften.

§ 58. In den Disziplinarsachen des engeren Konzils gebührt dem juristischen Beisitzer die Leitung des Verfahrens, die erste Stimme, das Entwerfen der Erkenntnisse, Bescheide, Erlasse und Anschläge.

Ist der Rektor Mitglied der Juristenfakultät, so stehen ihm diese Befugnisse jedoch mit der Maßgabe zu, daß er sie allgemein oder in einzelnen Sachen dem juristischen Beisitzer überlassen kann.

Die Stimme des juristischen Beisitzers entscheidet bei Stimmengleichheit, vorausgesetzt, daß der Rektor (vgl. § 16 Abs. 2) nicht Mitglied der Juristenfakultät ist.

Von der Gesamtheit der übrigen Mitglieder des engeren Konzils wird der juristische Beisitzer nur dann überstimmt, wenn sich unter ihnen ein mitabstimmendes Mitglied der Juristenfakultät befindet. Andernfalls wird, wenn er auf seiner alleinstehenden Meinung beharrt, ein von dem engeren Konzil mit Stimmenmehrheit zu wählendes Mitglied der Juristenfakultät zugezogen. Wird von diesem eine Sondermeinung vertreten, so ist in gleicher Weise ein weiteres Mitglied der Juristenfakultät hinzuzuwählen und die Entscheidung nach der Stimmenmehrheit der juristischen Mitglieder zu treffen.

§ 59. Der juristische Beisitzer hat mit dem Rektor vornehmlich für die Handhabung der akademischen Disziplin zu sorgen.

Er hat insbesondere den Rektor auf alle Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die ihm von Wichtigkeit für die akademische Disziplin zu sein scheinen, und unter Umständen darüber Berichte an das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu veranlassen.

Er ist befugt, in den unter seiner Leitung stehenden Sachen die erforderlichen Termine und Vorladungen anzuordnen, dem Sekretär und den Pedellen Anweisungen zu erteilen und die in eiligen Fällen nötigen Anordnungen zu treffen.

Solche einseitig getroffenen Verfügungen hat er spätestens binnen 12 Stunden dem Rektor anzugezeigen.

Seine Verfügungen ergehen stets im Namen von Rektor und Konzil.

§ 60. Der juristische Beisitzer beaufsichtigt den Sekretär in der pünktlichen Führung des Dekreturbuches und des Verzeichnisses der Disziplinarfälle. Ihm liegt zunächst ob, darauf zu achten, daß die aus der Sonderstellung der Universität hervorgehenden Beziehungen zu den in der Stadt Rostock befindlichen Behörden zutreffend geordnet bleiben.

§ 61. Der juristische Beisitzer kann in einzelnen Fällen Mitglieder der Juristenfakultät um ihr Gutachten oder um ihre Teilnahme an einem Termine ersuchen. Solchem Ersuchen ist zu entsprechen, auch wenn die Buziehung nicht vorgeschrieben ist.

§ 62. Ist das engere Konzil als Disziplinarbehörde tätig, so genügt zur Beschlusffassung, abgesehen von dem Fall des § 49 Abs. 3a, die Teilnahme von zwei Mitgliedern, unter denen sich der juristische Beisitzer oder ein anderes Mitglied der Juristenfakultät befinden muß.

Bei Verurteilung zu einer Karzerstrafe von mehr als einer Woche oder zur einfachen Wegweisung muß ein drittes Mitglied des engeren Konzils mitwirken.

Soll auf Ausstoßung (Relegation) erkannt werden, so ist dem Konzil in einer unverzüglich auszuschreibenden Sitzung Vortrag zu halten und die Bestätigung des vorgeschlagenen Erkenntnisses zu beantragen. Die Mitglieder des engeren Konzils nehmen an der Abstimmung teil. Erfolgt die Bestätigung durch die Mehrheit nicht, so geht die Sache ohne fernere Teilnahme des Konzils an das engere Konzil zur weiteren Behandlung und Urteilsfällung zurück.

Fünfter Abschnitt.

Die Fakultäten, ihre Dekane und Senioren.

§ 63. Fakultät im eigentlichen und im weiteren Sinne.

Jede der vier Fakultäten besteht im engeren und eigentlichen Sinne aus der Gesamtheit der ihr als ordentliche Professoren angehörenden öffentlichen Lehrer. Diese Fakultäten sind selbständige Kollegien, doch dem Ganzen der Universität eingegliedert, mit besonderen Verpflichtungen und mit Verantwortlichkeit gegen das Ganze.

An die einzelnen Fakultäten schließen sich die zu ihren Fächern gehörenden ordentlichen Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und Privatdozenten, sowie die ihren Fächern sich widmenden Studierenden an. Sie alle bilden mit den ordentlichen Professoren ihrer Fakultät die Fakultät im weiteren Sinne.

Die Lektoren, Lehrer der freien Künste und Lehrer der körperlichen Übungen gehören in diesem Sinne zur philosophischen Fakultät.

Zusatz der Ordnung vom 6. Februar 1920, Ziff. 1a: Der engeren Fakultät (§ 63 Abs. 1 der Universitätssätzeungen) gehören alle ordentlichen Professoren, alle planmäßigen außerordentlichen Professoren und Vertreter der übrigen Dozenten als gleichberechtigte Mitglieder an, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die übrigen Dozenten entsenden mindestens 1, auf 8—10 Dozenten 2, auf je

weitere volle 5 noch je 1 Vertreter. Diese Vertreter werden im Juni jeden Jahres von den übrigen Dozenten gewählt. Privatdozenten sind erst nach 3jähriger Lehrtätigkeit wählbar.

Die Zahl aller Nichtordinarien in der Fakultät darf die der ordentlichen Professoren nicht übersteigen.

Ausgeschlossen sind die Vertreter der übrigen Dozenten bei Beurkungen, Habilitationen und anderen Personalfragen, sowie bei Abstimmungen über die Annahme von Dissertationen.^{*)}

§§ 64. 65. Eintritt in die Fakultät.

§ 64. Wer als ordentlicher oder als planmäßiger außerordentlicher Professor einer Fakultät berufen und nicht von der Pflicht zum Eintritt in die Fakultät befreit wird, muß den betreffenden Doktorgrad besitzen oder spätestens innerhalb eines Jahres nach seiner Aufnahme in das Konzil an einer deutschen Universität erwerben.

§ 65. Sobald ein neu angestellter Professor in das Konzil aufgenommen ist, wird er ungesäumt in einer Fakultätsitzung von dem Dekan durch Handschlag auf die Fakultätsfazulen verpflichtet und in die Fakultät eingeführt.

§ 66. Außerordentliche Fakultätsbeisitzer.

Andere Professoren haben nur dann Sitz und Stimme in der Fakultät, wenn ihnen dies Recht von dem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, besonders verliehen worden ist, und sie die Vorschrift des § 64 erfüllt haben.

Ordentliche Honorarprofessoren und außerordentliche Professoren können von den Fakultäten mit beratender Stimme zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 67. Ausscheiden aus der Fakultät.

Nur eine besondere Landesherrliche Dispensation gibt einem Fakultätsmitgliede das Recht, dauernd oder zeitweilig aus der Fakultät auszuscheiden.

§ 68. Sitzungen und Beschlüsse der Fakultät.

Soweit die Sitzungen und Beschlüsse einer Fakultät den akademischen Unterricht betreffen, sind sie für alle Dozenten der Fakultät verbindlich und ihnen daher mitzuteilen.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 1920, Ziff. 7: Kommen Gegenstände auf die Tagesordnung, die den ganzen Lehrkörper der Fakultät angehen, so ist eine erweiterte Fakultätsversammlung einzuberufen, in der sämtliche Dozenten Sitz und Stimme haben. Sie muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Dozenten der Fakultät es wünscht. Der Dekan beruft sie und führt in ihr den Vorsitz. In ihr haben alle Dozenten gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse der Fakultätsversammlungen

^{*)} Nach der Erläuterung vom 20. Juli 1926 gehören hierzu auch die Ehrenpromotionen.

haben nur die Bedeutung gutachtlicher Äußerungen. Fakultätsbeschlüsse dürfen von dieser Vollversammlung nicht umgestoßen werden.

§§ 69—72. Rechte und Pflichten der Fakultäten.

§ 69. Die engere Fakultät überwacht den gesamten Lehrbetrieb der Fakultät.

Beschwerden der Privatdozenten über die Fakultät sind an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu richten.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 1920, Ziff. 5: Auf seinen Antrag hin muß jedem Dozenten, der nicht der Fakultät angehört, Gelegenheit gegeben werden, Angelegenheiten seines Faches oder solche persönlicher Natur in der Fakultät persönlich vorzutragen. Das soll nur in besonders wichtigen Fällen geschehen und nur dann, wenn die der engern Fakultät angehörenden Vertreter der übrigen Dozenten seinen Forderungen nicht den nötigen Nachdruck verleihen können. Tunlich ist vorher eine Besprechung mit den übrigen Dozentenkollegen der eigenen Fakultät anzustreben, um die Sache zu klären.

§ 70. Jede Fakultät hat für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihren Lehrgebieten soweit zu sorgen, daß jeder Studierende mindestens in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern Gelegenheit hat, über alle Hauptzweige seines Faches Vorlesungen zu hören.

Kann sie es nicht erreichen, daß über jedes Hauptfach mindestens in jedem zweiten Semester von einem akademischen Lehrer gelesen wird, so hat sie darüber sogleich dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

§ 71. Die Aufnahme von Vorlesungen in das amtliche Vorlesungsverzeichnis sowie deren Ankündigung durch Anschlag am schwarzen Brett bedarf der Genehmigung der Fakultät für den Bereich ihres Lehrgebietes.

§ 72. Zu dem Geschäftskreise der Fakultäten gehört ferner:

1. die Abhaltung eigener Zusammenkünfte;
2. das Ausstellen von Zeugnissen innerhalb ihres Unterrichtsgebietes;
3. die Mitwirkung bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstühle nach Maßgabe dieser Satzungen und die Ausfüllung aller Lücken des Unterrichts;
4. die Bevollständigung der Universitätsbibliothek nach den geltenden Vorschriften;
5. die Aufstellung der Preisfragen für Studierende und die Erteilung der Preise nach den geltenden Vorschriften;
6. die Erteilung von Gutachten in Universitätsangelegenheiten auf Verlangen des Konzils.

Für das Recht zur Erteilung akademischer Würden und die übrigen Rechte und Pflichten der Fakultäten sind die Fakultätssatzungen maßgebend.

§ 73. Pflichten der Fakultätsmitglieder.

Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet, an den Beratungen und Geschäften der Fakultät teilzunehmen und nach besten Kräften für das Wohl der Universität und die Ehre, Achtung und Wirksamkeit der Fakultät tätig zu sein.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20, Ziff. 3 und 4: Die Vertreter der übrigen Dozenten haben das Recht und die Pflicht, alle Interessen der übrigen Fakultätsdozenten in der Fakultät zu vertreten, deren Wünsche und Beschlüsse vorzutragen, Verhandlungen darüber zu veranlassen und die Stellungnahme dazu durch Abstimmung herbeizuführen.

Die planmäßigen außerordentlichen Professoren haben in Promotionsangelegenheiten alle Rechte der ordentlichen Professoren. Die übrigen Dozenten haben das Recht, über Dissertationen, die sie angeregt haben, zu referieren. Ihre Teilnahme an der mündlichen Prüfung und an den Gebühren regelt sich nach den Fakultätsfassungen. Ein Korreferat des Fachvertreters in der Fakultät ist erforderlich.

§ 74. Lehrgebiete der Fakultäten.

Kein akademischer Lehrer darf ohne Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer anderen Fakultät als der seinigen angehören. Jedoch dürfen ohne solche Genehmigung lesen:

1. Dozenten der theologischen und juristischen Fakultät: Kirchenrecht und Kirchengeschichte;
2. Dozenten der theologischen und philosophischen Fakultät: Exegese des alten Testaments, Kirchengeschichte, Religionsphilosophie, Religionsgeschichte, Pädagogik;
3. Dozenten der juristischen und medizinischen Fakultät: Gerichtliche Medizin;
4. Dozenten der juristischen und philosophischen Fakultät: Rechtsphilosophie, Rechtsaltertümer, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Erklärung der lateinischen Klassiker, Urkundenlehre;
5. Dozenten der medizinischen und philosophischen Fakultät: Anthropologie, Psychologie, allgemeine und vergleichende Anatomie, allgemeine und vergleichende Physiologie, Botanik, Zoologie, Chemie, Pharmazie, Tierarzneikunde, Geschichte der Medizin.

Alles dieses gilt auch von den außerordentlichen Professoren und Privatdozenten.

§§ 75—79. Dekan.

§ 75. An der Spitze jeder Fakultät steht der Dekan, welcher ihre Geschäfte leitet und sie vertritt.

Das Dekanat wechselt unter den ordentlichen Professoren der Fakultät jährlich am 28. Februar, und zwar, soweit die Fakultätsfassungen nicht anders bestimmen, nach der Reihefolge des Eintritts in die Fakultät.

Wer an dem Tage, an welchem ihn die Folge trifft, noch kein volles Jahr Mitglied der Fakultät ist, wird für die laufende Reihe ganz übergangen.

Emeritierte Professoren können das Amt des Dekans nicht bekleiden.

§ 76. Bei Verhinderung des Dekans tritt der Vorgänger, nötigenfalls dessen Vorgänger als Prodekan ein.

Bei Erledigung des Dekanats übernimmt der Nachfolger im Dekanat als wirklicher Dekan das Amt.

§ 77. Der Dekan hat alle Rechte und Pflichten, welche die Leitung der Geschäfte mit sich bringt.

Er ist während seiner Amtsführung dem Range nach der Erste in der Fakultät.

§ 78. Wer der Fakultät etwas vortragen will, hat sich an den Dekan zu wenden.

Der Dekan hat bei den Veratungen und Abstimmungen der Fakultät mit seinem Vorschlag und seiner Stimme voranzugehen.

Nur bei höchster Gefahr im Verzuge darf er selbstständig Anordnungen treffen. Er hat diese jedoch ungesäumt der Fakultät mitzuteilen und ist ihr dafür verantwortlich.

§ 79. Der Dekan hat das Album und, soweit die Fakultätsfassungen nicht anders bestimmen, die Siegel und Akten der Fakultät in verantwortlichem Gewahrsam.

Alle Fakultätspapiere stehen jedem Fakultätsmitgliede zur Einsicht offen und sind ihm auf Verlangen ohne Verzug von dem Dekan zugänglich zu machen.

SS 80—83. Geschäftsbetrieb der Fakultäten.

§ 80. Den Fakultäten steht zu ihren Versammlungen und Prüfungen das Fakultätenzimmer der Universität zur Verfügung. Die Prüfungen der Konvictoristen und Stipendiaten müssen im Universitätsgebäude stattfinden.

Die Einladungsschreiben zu den Fakultätsfassungen müssen die Gegenstände der Verhandlung nennen.

Die Sitzungsprotokolle sind in den nächsten Tagen allen Fakultätsmitgliedern durch Rundschreiben vorzulegen.

§ 81. Der Dekan bringt die Beschlüsse zur Ausführung und ist für ihre pünktliche und unverweilte Vollziehung der Fakultät verantwortlich.

§ 82. In allen nicht besonders ausgenommenen Fakultätsfassachen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans.

Auch einstimmige Beschlüsse können durch Mehrheitsbeschlüsse abgeändert werden.

Was in einer Sitzung, zu welcher alle stimmfähigen Mitglieder gehörig geladen sind, mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen ist, gilt als Gesamtwille der Fakultät, dem sich die abwesenden und die überstimmbten Mitglieder zu fügen haben.

§ 83. Die Vorschriften der SS 18, 20, 22 und 23 finden auf die Verhandlungen der Fakultäten entsprechende Anwendung.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20, Ziff. 2:

Die in die engere Fakultät gewählten Vertreter der übrigen Dozenten sind ihren Fakultätskollegen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Nach außen hin ist die Schweigepflicht von allen

Dozenten auf das strengste zu wahren. Nicht vereidigte Dozenten sind durch Handschlag an Eidesstatt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 84. Senior.

Senior der Fakultät ist das nach seinem Eintritt älteste Mitglied.

Der Senior ist in der Fakultät der nächste nach dem Dekan. Er hat neben diesem über die Beobachtung der Sitzungen und des Herkommens der Fakultät zu wachen.

§ 85. Beaufsichtigung der Fakultäten.

Nimmt der Rektor vermöge seines Aufsichtsrechtes über die gesamte Universität etwas ihr unmittelbar oder mittelbar Nachteiliges in den Fakultäten oder deren Geschäftsz- und Wirkungskreis wahr, so ist er berechtigt, darüber Aufschluß zu fordern und, wenn seine Ratschläge erfolglos bleiben, die Sache zur Entscheidung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu bringen.

Dies gilt namentlich, wenn Irrungen unter den Fakultäten oder ihren Gliedern durch die Parteien zu seiner Kenntnis kommen oder ihm in ihrer der Universität nachteiligen Folgen sonst bekannt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Vorlesungen.

§ 86. Begriff der Vorlesungen.

Vorlesungen sind alle Lehrvorträge und wissenschaftlichen Übungen, die unter der Autorität der Universität gehalten und deshalb im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Anschlag angekündigt werden.

Nur die nach §§ 88 berechtigten Personen dürfen die Vorlesungen besuchen. Dies gilt auch für die in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigten Privatissima.

§ 87. Lehrbefugnisse der Lektoren usw.

Wer als Lektor oder Lehrer der freien Künste zugelassen oder angestellt ist, darf keine eigentlichen Vorlesungen halten, sondern nur technischen Unterricht erteilen. Er ist jedoch durch seine Stellung nicht gehindert, die venia legendi zu erwerben.

Mit Zustimmung des Vizekanzlers können die Fakultäten Gelehrten, welche in Rostock wohnen, das Halten einzelner Vorlesungen für die Dauer eines Halbjahrs gestatten.

§ 88. Berechtigung zum Besuche der Vorlesungen.

Zum Besuche der Vorlesungen sind berechtigt:

1. alle nach Vorschrift der Disziplinarsitzungen Immatrikulierten;
2. gebildete Personen, welche nicht immatrikuliert werden können, denen aber auf Grund eines von dem Rektor erteilten Hörscheins die Zulassung zu bestimmten Vorlesungen von den betreffenden Dozenten gewährt ist.

Unbedingt ausgeschlossen ist:

1. wer noch eine Schule besucht;
2. wer immatrikulationsfähig ist, sich aber ohne genügenden Grund nicht immatrikulieren lassen will.

Der Rektor hat von Amtswegen darauf zu achten, daß diese Personen keine Vorlesungen besuchen. Jeder Dozent hat unter eigener Verantwortlichkeit auf Befolgung des Verbotes zu halten. Der Quästor hat verbotswidrige Fälle dem Dozenten und nötigenfalls dem Rektor anzuzeigen.

§ 89. Benutzung der Hörsäle.

Für jedes Semester läßt der Rektor rechtzeitig durch den Oberpedellen eine Übersicht über die Benutzung der Hörsäle des Universitätsgebäudes aufstellen.

Zunächst sind die ordentlichen Professoren nach der Reihenfolge im Konzil mit ihren Wünschen zu berücksichtigen, sodann die übrigen Professoren nach Rang und Dienstalter, hiernach die Privatdozenten.

§ 90. Feststellungen der Vorlesungen.

Der Rektor hat rechtzeitig die Aufforderung zur Feststellung der Vorlesungen des nächsten Semesters an die Dekane zu richten, welche von den Dozenten ihrer Fakultät die Anzeige der geplanten Vorlesungen einfordern.

Wer eine in das Lehrgebiet einer anderen Fakultät gehörende Vorlesung halten will (vgl. § 74), hat hiervon ohne Verzug dem Dekan dieser Fakultät schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Fakultät stellt nötigenfalls in mündlicher Beratung die Vorlesungen und deren Tagesstunden fest. Alle Dozenten haben der Ladung zu dieser Beratung Folge zu leisten.

Die Festsetzung mehrerer Hauptvorlesungen auf die gleichen Tagesstunden ist tunlichst zu vermeiden. Kollegien, welche nur zweimal bis sechsmal die Woche gelesen werden, dürfen tunlichst nicht zu verschiedenen Tagesstunden gehalten werden.

Die Dekane teilen die festgestellten Vorlesungen geordnet dem Rektor mit, der hiernach das Vorlesungsverzeichnis verfaßt.

Das Vorlesungsverzeichnis erscheint nach erfolgter Zustimmung des Vizekanzlers unter Autorität von Rektor und Konzil spätestens Mitte Februar und Mitte Juli im Druck und wird außerdem in einer Gelehrtenzeitung veröffentlicht. Vor dem Reindruck zirkulieren die Probebogen bei allen Dozenten.

Zusatz der Ordnung vom 6. 2. 20., Ziff. 14: Vorlesungen und Übungen der ordentlichen Professoren, an denen Nichtordinarien regelmäßig beteiligt sind, sollen, soweit es sich nicht um Assistententätigkeit handelt, gemeinsam angekündigt und das Honorar soll in vorher festzusegendem Verhältnis geteilt werden.

§ 91. Gesetzliche Dauer der Vorlesungen.

Die Vorlesungen dauern im Sommersemester vom 15. April bis zum 15. August, im Wintersemester vom 15. Oktober bis zum 15. März.

Bei Eintritt des Osterfestes nach dem 15. April findet eine Verlängerung der Ferien nicht statt, sondern es fallen die Vorlesungen nur an den Festtagen aus.

Die Beendigung der Vorlesungen darf nicht über die bestimmte Zeit hinausgeschoben werden.

Zusatztunden sind tunlichst zu vermeiden, jedenfalls dürfen sie nicht mit anderen Vorlesungen, welche von den Teilnehmern gehört werden, zusammenfallen.

§ 92. Vorlesungshonorar.

Für die Meldung zu den Vorlesungen und die Entrichtung der Honorare gelten besondere Vorschriften.

Die Höhe des Honorars bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des Lehrers überlassen.

Die Fakultäten sind jedoch, jede in ihrem Unterrichtsgebiet, befugt, für Privatvorlesungen einen Höchstbetrag festzusetzen.

Die Dozenten haben dem Dekan auf Verlangen ihre Honorarsätze anzugeben.

Siebenter Abschnitt. Der Lehrkörper.

§ 93. Amtstracht.

Der Rektor und die Professoren tragen bei feierlichen Anlässen die vorgeschriebene Amtstracht.

§ 94. Berufung der planmäßigen Professoren.*)

(Änderung vom 18. Juli 1924, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ziff. 6 der Ordnung vom 6. Februar 1926).

Sobald feststeht, daß ein planmäßiger Lehrstuhl erledigt wird, erstattet die Fakultät dem Ministerium einen Bericht darüber, ob der Lehrstuhl unverändert bei Bestand zu lassen ist. Ist diese Frage geordnet, so bestimmt die engere Fakultät**) aus freier Wahl einen Ausschuß. Diesem Ausschuß zur Vorbereitung der Vorschläge kann auch ein außerordentlicher Professor angehören.

Die Vorschläge dieses Ausschusses werden gemacht auf Grund der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung seiner Mitglieder und der Gutachten auswärtiger Gelehrter. Zu den Beratungen über Berufungsvorschläge kann die Fakultät andere Angehörige des Lehrkörpers mit beratender Stimme heranziehen.

*) Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei der Ernennung eines planmäßigen außerordentlichen Professors zum persönlichen Ordinarius.

**) Nach der Erläuterung vom 20. Januar 1920 bestimmt sich die „Engere Fakultät“ nach der Ordnung vom 6. Februar 1920, Ziff. 1a (oben § 63 Zusatz). Es haben also die ordentlichen und die planmäßigen außerordentlichen Professoren bei Beratung und Beschließung aller Berufungsvorschläge ohne Unterschied, ob sie eine ordentliche oder außerordentliche Professur betreffen, mitzuwirken; dagegen sind die Vertreter der übrigen Dozenten ausgeschlossen. Jedoch kann nach § 94 Abs. 1 dem von der Fakultät gewählten Ausschuß auch ein npl. a. o. Professor mit beschließender Stimme angehören, ferner kann die Fakultät nach § 94 Abs. 2 Priv.-Dozenten mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Fakultät schlägt mindestens drei Gelehrte vor. Dies geschieht in einem Bericht, welcher die wissenschaftlichen Leistungen, die Lehrbefähigung und die Persönlichkeit der Vorgeschlagenen kurz beleuchtet. Die Vorschlagenden und ihre Reihenfolge werden in der engeren Fakultät durch Stimmenmehrheit festgestellt. Vom Fakultätsbeschluß abweichende Meinungen können in einem der Fakultät vorher mitzuteilenden Sonderbericht begründet werden.

Der Rektor legt den Fakultätsbericht mit allen Anlagen im Sekretariat für die dabei stimmberechtigten Konzilsmitglieder*) aus. Darauf gibt das Konzil in einer Sitzung, die erst 10 Tage nach Eingang des Berichtes abzuhalten ist, ein Gutachten zu den Vorschlägen ab.

Dieser Konzilsitzung wohnen auch die Mitglieder der betreffenden Fakultät*) mit beschließender Stimme bei.

Auf Grund des Konzilsgutachtens kann die Fakultät ihre Vorschläge ändern. Ist der Fakultätsbericht abgeschlossen, so reicht der Rektor diesen mit dem Gutachten des Konzils dem Ministerium ein.

§ 95. Ordentliche Honorarprofessoren und außerordentliche Professoren.

Ordentliche Honorarprofessoren folgen im Amtsrange unmittelbar auf die ordentlichen Professoren und haben im übrigen die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Professoren.

Beide haben die Pflicht, das Wohl der Universität zu fördern und in jeder Hinsicht ihren Satzungen und Ordnungen zu entsprechen.

Nach ihrer Landesherrlichen Ernennung werden sie durch den Rektor in einer Konzilsitzung förmlich in ihr Amt eingeführt und nach Anlage A beeidigt.

§ 96. Privatdozenten.

Die Zulassung von Privatdozenten für einzelne Fächer geschieht durch die Fakultäten nach Vorschrift der Fakultätsatzungen und ist stets widerruflich.

Erteilung und Entziehung der venia legendi bedürfen der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Auch die Privatdozenten haben das Wohl und das Ansehen der Universität zu pflegen und den akademischen Satzungen und Ordnungen zu genügen.

[§ 96 a. Dozenten und Institute.]

Ordnung vom 6. 2. 1920, Ziff. 13: Den Dozenten soll die Lehrtätigkeit und die Möglichkeit wissenschaftlicher Arbeit in den Instituten ihres Lehrfaches gewährt werden, soweit es der Raum und die planmäßigen Mittel erlauben, und die Rechte und Pflichten des verantwortlichen Institutedirektors nicht beeinträchtigt werden.

*) Nach der Erläuterung vom 20. Januar 1920 sind im Konzil bei Berufungsfragen nur diejenigen stimmberechtigt, die auch in der engen Fakultät dazu stimmberechtigt sind. Ausgeschlossen sind also die sog. „Vertreter der übrigen Dozenten“. Dagegen sind die plam. a. v. Professoren berechtigt, bei allen Berufungsfragen mitzuwirken.

Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt ein dreigliedriger Ausschuß von Institutedirektoren. Beide Beteiligten schlagen dafür je ein Mitglied vor, und diese beiden einigen sich über das dritte Mitglied als Obmann. Gelingt der Ausgleich nicht, so kann jeder Beteiligte die Entscheidung der Fakultät anrufen.

§§ 97—103. Pflichten der Professoren.

§ 97. Jeder Professor hat die ihm aus seinem Amt unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Aufgaben stets als seine vornehmsten Pflichten zu betrachten.

§ 98. Ordentliche und besoldete außerordentliche Professoren müssen an Vorlesungen mindestens zehn Stunden, unbesoldete außerordentliche Professoren mindestens 5 Stunden für die Woche ankündigen und die angekündigten Vorlesungen halten, soweit sich mindestens je drei Hörer vor dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen melden.

§ 99. Wer in seiner Bestallung für ein bestimmtes Fach besonders berufen ist, hat deshalb nicht das Recht, dieses Fach mit Ausschluß anderer Dozenten allein zu lehren, dagegen hat sich die Fakultät hinsichtlich dieses Faches zunächst an ihn zu halten.

§ 100. Alle Professoren haben von jedem Buch, welches sie zum Druck bringen, der Universitätsbibliothek und der Regierungsbibliothek in Schwerin*) je einen Abdruck zu überweisen.

§ 101. Der im Konzil älteste Professor der klassischen Philologie hat als Sprecher der Universität alle in ihrem Namen in lateinischer Sprache ausgehenden Schriften und Anschläge abzufassen.

Seine Vertretung übernimmt in dringenden Fällen der zweite Professor seines Faches, nötigenfalls ein Professor der theologischen Fakultät.

§ 102. Kein Professor darf außerakademische Ämter übernehmen, ohne zuvor dem Konzil hiervon Anzeige gemacht und die Zustimmung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, erlangt zu haben.

§ 103. Ein Professor darf sein Lehramt nicht anders als am Ende eines akademischen Semesters niederlegen und, auch im Fall eines Rufes nach auswärts nur, nachdem er dies mindestens vier Monate vorher dem Konzil angezeigt und bei dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, seine Entlassung nachgesucht hat.

§ 104. Urlaub.

Abwesenheit von mehr als 36 Stunden ist vorher dem Rektor anzugeben.

Zur Aussetzung von Vorlesungen, abgesehen von Krankheitsfällen, zu Reisen außerhalb der Ferien sowie zu allen Reisen in das Reichsausland ist über die Dauer einer Woche hinaus Urlaub bei dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, nachzusuchen.

Urlaubsgesuche müssen das Reiseziel angeben und sind von dem Rektor zu unterschreiben, welcher durch seine Unterschrift befundet, daß seines Wissens der Gewährung des Gesuches nichts entgegensteht. Urlaubsgesuche des Rektors unterschreibt der Prorektor.

*) Hinsichtlich der Regierung-Bibliothek ist vom Ministerium bis auf weiteres Be- freiung erteilt.

§ 104a. W o h n p f l i c h t .
(eingef. 13.3.28)

Nichtbeamtete Dozenten, Lektoren, Lehrer der freien Künste und Lehrer der körperlichen Uebungen haben gleich den Beamten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rostock zu nehmen. Ausnahmen bedürfen bei den genannten nichtbeamten Personen der Genehmigung der Fakultät. Die Erteilung der Genehmigung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Wird die Genehmigung der Fakultät nicht erteilt, so erlischt mit der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts die Zugehörigkeit zur Universität. Die Genehmigung bezieht sich nur auf den in ihr genannten Ort. Sie ist wideruflich.

Die Ortschaften Gehlsdorf und Gehlsheim stehen im Sinne des Absatzes 1 der Stadt Rostock gleich.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Privatdozenten, Lektoren, Lehrer der freien Künste und Lehrer der körperlichen Übungen. *§ 104a* 13. II.

§ 105. Verfahren bei Dienstvernachlässigungen der Professoren.

Dienstvernachlässigungen der Professoren hat der Rektor, wenn Erinnerungen fruchtlos bleiben, ohne Verzug dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, anzuseigen.

§ 106. Aufsicht über die Lektoren usw.

Die Lektoren, Lehrer der freien Künste und Lehrer der körperlichen Übungen stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Rektors.

§ 107. Schlusserinnerung.

Sämtliche Lehrer haben auf Erhaltung der Eintracht untereinander und unter den Fakultäten bedacht zu sein.

Beschwerden gegeneinander haben sie zunächst vor den Rektor zur Vermittelung zu bringen.

Achter Abschnitt.

Die Universitätsbeamten.*)

§ 108. Verzeichnis der Universitätsbeamten.

Universitätsbeamte sind:

1. der Quästor;**
2. der Sekretär, welcher zugleich Archivar ist;
3. der Oberpedell und der Pedell.

§ 109. Wahl und Anstellung.

Das engere Konzil wählt die Beamten und stellt sie an (§ 51 Ziff. 3a). Ihre dauernde Anstellung ist dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, anzuseigen.

Ihre Besoldungen und Vergütungen werden im Einverständnis mit der Verwaltungsbehörde für die Finanzen der Universität festgesetzt, deren Entschließung der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bedarf.

Für die Teilnahme an dem Zivil- und Militär-Diener-Witweninstitut und für die Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen mit Militär-anwärtern gelten sie als Landesherrliche Beamte. Die für diese bestehenden

*) Über die Universitätsangestellten vergleiche das Gutachten der juristischen Fakultät vom 14. Dezember 1925.

**) Durch Ministerial-Verfügung vom 10. März 1924 aufgehoben. Rektor und Konzil haben die Rechtsgültigkeit der Aufhebung bestritten und gegen sie die Rechtsverwahrung eingelegt.

Bestimmungen über den Anspruch auf Sterbez- und Gnadenquartale und über die Versetzung in den Ruhestand mit Pension finden nach Maßgabe besonderer Ordnung ebenfalls auf sie Anwendung.

§ 110. Amtsbefähigung.

Der Quästor muß zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein.

Der Sekretär muß die erste juristische Staatsprüfung oder die Gerichtsschreiberprüfung oder eine von dem Konzil mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für gleichwertig erachtete Prüfung bestanden haben.

§ 111. Beeidigung und Einweisung.

Die Beamten werden nach geschehener Ordnung ihres Diensteinkommens von dem Rektor in einer Konzilsitzung beeidigt und in ihr Amt eingewiesen.

Das Einweisungsprotokoll muß die Anstellungsbedingungen enthalten und wird unter dem Universitätsstiegel als Bestallung für sie ausgefertigt.

Die Diensteide des Quästors, des Sekretärs und der Pedelle finden sich in den Anlagen C, D, E.

§ 112. Amtsvorschriften, Beaufsichtigung und Entlassung.

Die Beamten haben die bestehenden Dienstanweisungen und Vorschriften gewissenhaft zu befolgen.

Sie stehen in ihrer Amtsführung unter der besonderen Aufsicht des Rektors. In Disziplinarsachen hat auch der juristische Beisitzer des engeren Konzils die Aufsicht über den Sekretär.

Der Besluß, einem Beamten zu kündigen, ihn gegen seinen Willen zu entlassen oder ihn in den Ruhestand zu versetzen, bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Neunter Abschnitt.

Die Studierenden.

§ 113. Über Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts und über die Rechte und Pflichten der Studierenden bestimmen die Vorschriften der Disziplinarsatzeungen.

Zehnter Abschnitt.

Die Institute und Sammlungen.

§ 114. Leitung und Beaufsichtigung.

Alle akademischen Institute und Sammlungen stehen unter Aufsicht und Leitung ihrer besonderen Vorgesetzten, welche unmittelbar dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unterordnet sind.

Hierher gehören namentlich die Universitätsbibliothek und die mit ihr verbundenen Sammlungen, die Seminare, die medizinischen und naturwissenschaftlichen Institute und die klinischen Anstalten.

§ 115. Bibliothek.

Die Beamten der Bibliotheksverwaltung werden von dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, angestellt und sind diesem in ihrer Amtsführung unmittelbar untergeordnet.

Die Bibliothekare und Bibliotheksmitarbeiter werden von dem Rektor in einer Konzilsitzung beeidigt und in ihr Amt eingewiesen. Ihre Dienst-eide finden sich in den Anlagen F und G.

Hinsichtlich der Grundsäze, welche bei der Anschaffung der Bücher zu befolgen sind, stehen sie nach Maßgabe besonderer Vorschriften unter der Aufsicht des Konzils.

Der Oberbibliothekar hat dem Konzil seiner Dienstvorschrift gemäß Jahresberichte zu erstatten.

§ 116. Mängel und Bedürfnisse der Institute.

Mängel in der Verwaltung und Beaufsichtigung der Institute und Sammlungen sind von dem Konzil dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

Anträge auf Veränderungen hinsichtlich der Institute oder auf Geldbewilligungen für Institutszwecke sind von den Institutsvorständen auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu stellen.

§ 117. Assistenten, Gehülfen und Diener.

Die Assistenten, Gehülfen und Diener bei den wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen werden von dem Institutsvorstand angenommen und auf ihre Dienstvorschriften verpflichtet.

Vor der Annahme ist die gewählte Person dem engeren Konzil zu benennen. Dieses kann binnen einer Woche unter Angabe besonderer Gründe, welche jedoch die wissenschaftliche oder technische Befähigung des Anzunehmenden nicht betreffen dürfen, der Wahl widersprechen. Gegen diesen Widerspruch kann der Institutsvorstand die Entscheidung des Konzils anrufen.

Der Abschluß des Annahmevertrages darf erst erfolgen, wenn ein Widerspruch in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt oder von dem Konzil für unbegründet erklärt ist. Der Abschluß des Vertrages ist dem Rektor mitzuteilen, welcher die Anzeige bei der Verwaltungsbehörde für die Finanzen der Universität bewirkt.

Der Institutsvorstand führt die Dienstaufsicht über seine Assistenten, Gehülfen und Diener. Der Rektor und das engere Konzil dürfen in der Regel nur auf seinen Antrag gegen sie einschreiten.

Elster Abschnitt.

Die Stiftungen für Studierende und die allgemeine studentische Krankenkasse.

§ 118. Die bei der Universität zum Besten der Studierenden begründeten Stiftungen bezwecken entweder überhaupt den Fleiß anzuregen oder aber hülfsbedürftige Studierende, wenn sie fleißig und ordentlich sind, zu unterstützen. Ersterer Art sind das Preisfrageninstitut und die Prämien-einrichtungen der Seminare, letzterer Art die Stipendien und das Konviktatorium.

Außerdem besteht eine allgemeine studentische Krankenkasse.

Die Verwaltungen der Stiftungen und der allgemeinen studentischen Krankenkasse regelt sich nach ihren besonderen Satzungen und Ordnungen.

Die Stellen eines Inspektors der Stipendien und des Konviktatoriums kann nach Ermessen des Konzils eine und dieselbe Person bekleiden.

Zwölfter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung.

§ 119. Die Verwaltung des akademischen Vermögens und Finanzwesens geschieht durch die Landesherrlich eingesezte „Verwaltungsbehörde für die Finanzen der Universität“ unter Teilnahme der Universität durch einen von dem Konzil aus seiner Mitte zu wählenden Abgeordneten.

Grundlage für die Verwaltung sind die ministeriell genehmigten Verwaltungs- und Bauetats und die aus dem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ergehenden Amts-vorschriften.

Ausgeschieden bleibt die Verwaltung der Professorenwitwenkasse, für welche eine besondere Landesherrliche Ordnung besteht, und die Verwaltung der in § 118 genannten Einrichtungen.

Der Verwaltungsbehörde für die Finanzen der Universität steht für den Bereich ihrer Verwaltung auch die gerichtliche Vertretung zu.

Schlusbestimmung.

§ 120. Alle Observanzen, welche diesen Satzungen und den Satzungen der Fakultäten nicht widersprechen, bleiben in Geltung.

Anlage A.

Diensteid

der ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

Ich schwöre

Treue der Reichsverfassung und gelobe und schwöre:

Nachdem ich zum (außer-) ordentlichen Professor der

..... ernannt worden bin, will ich meine Dienstobliegenheiten als (außer-) ordentlicher Professor und Beamter im Mecklenburg-Schwerinschen Staatsdienste nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen akademischen Satzungen und den besonderen Satzungen der Fakultät treu und gewissenhaft erfüllen, dem jedesmaligen Rektor und dem Konzil sowie auch meiner Fakultät die schuldige Achtung beweisen, auf der studierenden Jugend Bestes sehen und überhaupt in Allem mit alleiniger Rücksicht auf das Wohl des Landes und der Universität verfahren.

Alles dieses gelobe ich fest und unverbrüchlich zu halten.

(Die Anlagen C—G, enthaltend den Diensteid des Quästors, des Sekretärs, der Pedelle, der Bibliothekare und der Bibliotheksmitarbeiter sind hier fortgelassen. An die Stelle der Anlage B, enthaltend den Diensteid der ordentlichen Honorarprofessoren und außerordentlichen Professoren, ist die Anlage A getreten.)

Elfter Abschnitt.

Die Stiftungen für Studierende und die allgemeine studentische Kr.

§ 118. Die bei der Universität zum Besten gründeten Stiftungen bezwecken entweder überhaupt oder aber hülfsbedürftige Studierende, wenn sie sie zu unterstützen. Ersterer Art sind das Preisfragen einrichtungen der Seminare, letzterer Art die Konviktorium.

Außerdem besteht eine allgemeine student.

Die Verwaltungen der Stiftungen und Krankenkasse regelt sich nach ihren besond.

Die Stellen eines Inspektors der kann nach Ermessen des Konzils eine v.

Zwölf

Die Finanzverwaltung.

§ 119. Die Verwaltung des Finanzwesens geschieht durch die Finanzbehörde für die Finanzen der Universität, welche von dem Konzil ausgestellt wird.

Grundlage für die Finanzverwaltung und Betriebsmittel ist die Genehmigung durch das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Ausbeschaffung und Verwendung der Finanzen der Universität geschieht durch die Finanzbehörde, welche eine bestimmte Anzahl von Finanzbeamten bestellt, welche in § 119 festgelegt ist.

Der Finanzbeamten der Universität ist die Finanzbehörde für die Finanzen der Universität steht für die Finanzverwaltung auch die gerichtliche Vertretung zu.

Schlussbestimmung.

Alle Observanzen, welche diesen Satzungen und den Sätzen nicht widersprechen, bleiben in Geltung.